



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 17. Mai 2019
GZ 303.072/001-P1-3/19

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung erlassen wird, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 aufgehoben wird und die Bundesabgabenordnung und 65 weitere Gesetze geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. April 2019, GZ: BMF-010000/0019-IV/1/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

(1) Ziele des Vorhabens sind u.a. die Forcierung einfacher, effizienter, digitaler und qualitativer Prozesse zur Beschleunigung von Verfahren sowie die Fokussierung auf Hauptaufgaben der Steuer- und Zollverwaltung durch Bereinigung von Zuständigkeiten und konsequente Aufgabenkritik, wobei durch die Bündelung hoheitlicher Aufgaben die Effizienz der Verwaltung und das Service für die Bürgerinnen und Bürger erhöht werden sollen.

(2) Der RH hat bei seinen Vorschlägen zur Verwaltungsreform in seinen Positionen vom 26. Oktober 2017 „Was jetzt getan werden muss. Die zehn wichtigsten Themen für die kommende Bundesregierung.“, Seite 11, darauf hingewiesen, dass eine moderne Verwaltung den Bürgernutzen in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt und dass dazu eine zeitgemäße Organisation gehört, um Qualität und Effizienz der Verwaltung zu steigern. Er hat u.a. darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Verfahrensdauer bei behördlichen Verfahren zu verkürzen.

In seinen „Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs“, Reihe 2016/2, Seiten 85 ff., hat der RH betont, dass die Effizienz der Aufgabenerledigung in wesentlichem Maß von sachgerechten Organisationsstrukturen abhängt. Er hat darauf hingewiesen, dass das Hinterfragen von historisch gewachsenen Behördenstrukturen und eine den neuen Herausforderungen angepasste Straffung einen Beitrag zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zur Effektivität der Verwaltung leisten können. Der RH setzt sich in seinen Prüfungen regelmäßig mit den Themen optimale Behördengröße und optimale Verwaltungsstrukturen auseinander. Dabei wies der RH auf die Notwendigkeit hin, Parallelstrukturen abzubauen, und betonte, dass die Festlegung von Behördenstandorten nach den Kriterien Bedarf, Zweckmäßigkeit, Steuerbarkeit und Kosten zu orientieren wäre.

Vor dem Hintergrund dieser Vorschläge des RH beurteilt er die Zielsetzungen der geplanten Neuorganisation der Steuer- und Zollverwaltung grundsätzlich positiv. Er weist allerdings auf Folgendes hin:

(3) Hinsichtlich des Ziels der *„Fokussierung auf Hauptaufgaben der Steuer- und Zollverwaltung durch Bereinigung von Zuständigkeiten und konsequente Aufgabenkritik“* weist der RH darauf hin, dass eine Auseinandersetzung mit einer Aufgabenkritik und den daraus abgeleiteten Ergebnissen und allfälligen Umsetzungsschritten nicht vorliegt.

Auch lässt die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Entwurf offen, welche bisherigen Aufgaben mit den beabsichtigten Zuständigkeitsänderungen wegfallen oder vernachlässigt werden sollen. Der RH weist darauf hin, dass rein verfahrensrechtliche Änderungen nicht automatisch zu einer Änderung der (inhaltlichen) Aufgaben führen.

Allerdings bewertet der RH den Umstand, dass das Abgehen von örtlichen Zuständigkeiten Chancen für eine weitere Stärkung von Fachexpertise durch engeres Zusammenarbeiten innerhalb eines Geschäftsbereichs der Ämter bringen und mit der Fokussierung auch eine Bündelung der Zuständigkeiten erfolgen soll, im Sinne der vom RH mehrfach empfohlenen Spezialisierung und Bündelung von Fachwissen (bspw. *„Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)“*, Reihe Bund 2012/6, TZ 9; *„Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben; Follow-up-Überprüfung“*, Reihe Bund 2015/3, TZ 3; *„Löschung von Abgabenrückständen“*, Reihe Bund 2016/2, TZ 11; *„System der Erhebung der Verbrauchsteuern“*, Reihe Bund 2016/15, TZ 10) positiv.

(4) Das Ziel *„Forcierung einfacher, effizienter, digitaler und qualitativer Prozesse“* soll aus den vier Teilzielen innovativer Einsatz neuer Technologien, Nutzung der Informationen von dritter Seite, Spezialisierungen und kontinuierliche Prozessverbesserung bestehen. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung enthält keinen Hinweis darauf, um welche neuen Technologien, die innovativ eingesetzt werden sollen, es sich handelt und wie diese zur Forcierung einfacher, effizienter, digitaler und qualitativer Prozesse beitragen sollen.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung erläutert auch nicht, wie das Ziel *„Forcierung einfacher, effizienter, digitaler und qualitativer Prozesse“* erreicht werden soll. Obwohl die wirkungsorientierte Folgenabschätzung alle drei zur Zielerreichung angeführten Maßnahmen (Neuorganisation der Steuer- und Zollverwaltung, Zusammenführung der Betrugsbekämpfungseinheiten und der Finanzstrafbehörden,